

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 27. November 2018,

im Feuerwehrheim in Teningen

Verhandelt: Teningen, den 27. November 2018

Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler (bis 20.00 Uhr, TOP 6), Laszlo Farkas, Robert Feißt, Michael Gasser (bis 20.00 Uhr, TOP 6), Roswitha Heidmann, Michael Kefer, Regina Keller, Markus Keune, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Herbert Luckmann, Siegfried Markstahler, Erwin Mick, Jonas Muth, Matthias Nahr, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Peter Welz
3. Beamte, Angestellte usw.: Oberrätin Evelyne Glöckler
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach
Oberamtsrat Rolf Stein
Amtsrat Werner Kehl
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
Verwaltungspraktikantin Stefanie Käding
Verwaltungsfachwirtin Simone Bockstahler zu TOP 3
Bauhofleiter Rolf Bergmann zu TOP 10
4. Sonstige Personen: Forstdirektor Dr. Martin Schreiner, Leiter des Kreisforstamtes, Landratsamt Emmendingen, zu TOP 4
Forstrevierleiter Bernhard Schultis, Landratsamt Emmendingen (Forstamt), zu TOP 4
Thomas Jäger, Zink-Ingenieure GmbH, zu TOP 5
Cornell Fuchs, Architekturbüro Fuchs-Maucher (Waldkirch-Kollnau), zu TOP 6
Ralph Beck, Beck Projektmanagement GmbH (Vörstetten), zu TOP 6

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 16. November 2018 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 21. November 2018 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 23 Mitglieder anwesend sind.

Es fehlten als beurlaubt: GR T. Hügler (beruflich verhindert),
GR Dr. P. Schalk (verreist),
GR M. Schneider (verhindert),
GR H. Schundelmeier (Urlaub),
GR G. Weiser (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: GR F. Schlotter,
GR D. Vetos.

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 30 Personen

Beginn der Sitzung: 18:04 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

Tagesordnung:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. November 2018
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Tempo 30 tagsüber auf der B3 in Köndringen 338/2018
4. Betriebsplan 2019 für den Gemeindewald 340/2018
5. Bebauungsplan Gereut;
Vorstellung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange 326/2018
6. Neubau Kindergarten Nimburg;
VGV-F Auswahlverfahren der Architektenleistungen
Präsentation der Entwurfsergebnisse der durchgeführten Mehrfachbeauftragung 342/2018
7. Friedhof Köndringen;
Vergabeentscheidung zur Aufstellung von Urnenwänden 333/2018
8. Gebäude "Spüro", Ortsteil Teningen;
Innenhof-Teilüberdachung 335/2018
9. Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Gehwegsanierungen 336/2018

10. Gemeindebauhof; Ersatzbeschaffung Friedhofs-bagger	337/2018
11. Schulentwicklungsplanung Teningen, 2. BA Bauteil A Vergabe der Verglasungsarbeiten	343/2018
12. Neufassung der Hauptsatzung	320/2018
13. Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Vorlage des Rechen- schaftsberichtes	330/2018
14. Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für den Wasserversor- gungsbetrieb	331/2018
15. Annahme von Spenden	339/2018
16. Bauanträge	328/2018
17. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer	
18. Anfragen und Bekanntgaben	

1.

Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 6. November 2018

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentli-
chen Gemeinderatssitzung vom 6. November 2018 wurde bekanntgegeben:

1. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister beschlossen, für die Personalsachbearbeitung eine Person in Vollbeschäftigung, zunächst befristet für zwei Jahre, sowie eine weitere Person, zunächst mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 29 Stunden mit Aufstockung auf Vollbeschäftigung bis zum Ende des Jahres 2019, einzustellen.

2. Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 16. Oktober 2018

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderats-
sitzung vom 16. Oktober 2018 wurden unterzeichnet.

3. Grundstücksangelegenheiten

Der Gemeinderat hat beschlossen, ein Grundstück auf Gemarkung Teningen mit einer Größe von 1.235 qm an einen Bewerber zu veräußern. Der Kaufpreis beträgt 70 EUR/qm zuzüglich 200 EUR je qm Wohnfläche.

4. Übernahme von Leerständen (Betreuungsplätze) eines privaten Trägers
Der Gemeinderat hat beschlossen, für eine Kinderbetreuungseinrichtung einen Defizitbetrag zu übernehmen, der aufgrund von Leerständen für den Zeitraum April 2017 bis September 2018 entstanden ist.
5. Ehrungen
Der Gemeinderat hat beschlossen, entsprechend den Ehrungsrichtlinien beim Neujahrsempfang 2019 sowie bei einer Jubiläumsveranstaltung im Jahr 2019 Persönlichkeiten zu ehren, die sich um das Gemeinwohl in besonderer Weise verdient gemacht haben.

2.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

- a) Frau Rhein erläuterte ausführlich die Beweggründe, eine Initiative ins Leben zu rufen zur Einführung von Tempo-30-Zonen in allen Ortsteilen, und übergab hierzu dem Bürgermeister eine Unterschriftenliste.
- b) Auch Michaela Strauß, Elternbeiratsvorsitzende aus Nimburg, wünscht sich in Nimburg „Tempo 30“ sowie zusätzlich eine Überquerungshilfe in der Bottinger Straße und übergibt dem Bürgermeister einen entsprechenden Antrag.
- c) Holger Blum von der Bürgerinitiative BIB3R erbittet „Tempo 30“ in Köndringen und übergibt dem Bürgermeister ebenfalls eine Unterschriftenliste.

Der Bürgermeister antwortete hierzu, dass diese Angelegenheit bereits in den nächsten Sitzungen beraten werde und nahm die Listen bzw. den Antrag entgegen.

- d) Marie-Luise Schindler erkundigte sich als Betroffene des außergewöhnlichen Großbrandes Mitte September nach dem Sachstand hinsichtlich des Abbruchs bzw. Aufräumens der Brandstelle, da es richtig beelendend sei, immer wieder an dieses Ereignis erinnert zu werden.

Der Bürgermeister erläuterte die entsprechenden Zuständigkeiten. Die Gemeinde, deren Hände rechtlich bedauerlicherweise gebunden seien, werde jedoch darauf hinwirken, dass dort so schnell als möglich etwas geschehe.

- e) Frau Reifsteck ergänzte zum Antrag auf „Tempo 30“/Überquerungshilfe in Nimburg, dass auch sämtliche Sport treibende Jugendliche (z.B. Tischtennis, Fußball, Crocodiles) die Bottinger Straße überqueren müssten.
- f) Wolfgang Mick, Anwohner der Bottinger Straße, beobachte tagtäglich, wie schwierig es für Kindergarten- und Schulkinder sei, die Bottinger Straße zu überqueren. Er habe hierzu ein paar Fotos in einem Bildband zusammengestellt und bat den Bürgermeister und die Gemeinderäte, sich diesen anzusehen.
- g) Yvonne Mick (Nimburg) schloss sich ihren Vorrednern zur Verkehrssituation an.

- h) Kathrin Ernst (Teningen, Neudorfstraße) erkundigte sich nach der Realisierung des nächsten Baugebietes, da sie bereits im Jahr 2014 einen Antrag auf Erwerb eines Bauplatzes gestellt hatten, entsprechenden Wohnraum benötigen und gerne in Teningen bleiben würden.

Der Bürgermeister erläuterte den derzeitigen Stand der geplanten Baugebiete.

3.

Tempo 30 tagsüber auf der B3 in Köndringen

Vorlage: 338/2018

Aufgrund der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) besteht die Möglichkeit, dass auf der Bundesstraße 3, Ortsdurchfahrt Köndringen, auch tagsüber eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h im Bereich der Schule eingeführt werden kann.

Nach § 45 Absatz 9 Nr. 6 StVO kann auch auf Straßen des überörtlichen Verkehrs eine innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h angeordnet werden, wenn diese im unmittelbaren Bereich von an dieser Straße gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern ist.

Beim Straßenverkehrsamt wurde von der Bürgerinitiative BIB3R ein entsprechender Antrag gestellt, worauf die Angelegenheit gemeinsam mit dem Straßenbauamt und dem Polizeipräsidium Freiburg geprüft wurde. Das Straßenverkehrsamt signalisierte eine grundsätzliche Bereitschaft, die innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h tagsüber auf der Bundesstraße 3 in Köndringen anzuordnen.

Im Rahmen der ausführlichen Diskussion mit Für und Wider unterbreitete der Bürgermeister einen zweiten Beschlussvorschlag, lediglich im Bereich der Schule bis zur Kreuzung Bahnhofstraße/Heimbacher Straße nachts und tags eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h zu beantragen.

Daraufhin hat der Gemeinderat zunächst auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	16	3	4

beschlossen, ganztägig eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h auf der Bundesstraße 3 (Ortsdurchfahrt Köndringen) zu beantragen.

Danach wurde über den weiteren Vorschlag (Geschwindigkeitsbeschränkung lediglich im Schulbereich) nicht mehr abgestimmt.

4.

Betriebsplan 2019 für den Gemeindewald **Vorlage: 340/2018**

Das Landratsamt Emmendingen (Untere Forstbehörde) hat der Verwaltung den Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 vorgelegt, bestehend aus den Einzelplänen, Nutzungsplan sowie Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben. Gemäß § 51 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) ist die Zustimmung des Gemeinderates zum vorgelegten Betriebsplan erforderlich.

Dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan ist zu entnehmen, dass sich die Einnahmen auf 252.925 EUR und die Ausgaben auf 261.000 EUR belaufen werden. Dies ergibt einen Fehlbetrag in Höhe von 8.075 EUR.

Im Vermögenshaushalt ist die Befestigung des Steinweges im Heimbacher Wald (350 lfd.M.) in Höhe von 15.000 EUR vorgesehen.

Der Betriebsplan und der Nutzungsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt und ausführlich von Forstdirektor Dr. Martin Schreiner (Leiter des Forstamtes beim Landratsamt Emmendingen) sowie Forstrevierleiter Bernhard Schultis erläutert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	23	0	0

dem vorgelegten Betriebsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 zugestimmt.

5.

Bebauungsplan Gereut: **Vorstellung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange** **Vorlage: 326/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 12. Dezember 2017 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den Bereich „Gereut“ einen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften aufzustellen. Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Ausweisung von dringend benötigten Wohnbauflächen.

Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 wurde die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange mit der vom Gemeinderat beschlossenen Bebauungsvariante durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in einer Informationsveranstaltung am 26. Juli 2018 in der Mensa des Schulzentrums Teningen und zusätzlich durch eine Auslegung des Planentwurfes in der Zehntscheuer vom 12. Juli bis einschließlich 31. August 2018. Die Bekanntmachung dieser Informationsveranstaltung und der Planauslegung mit der Gelegenheit zu Äußerungen und zur Erörterung erfolgte in den „Teninger Nachrichten“ vom 11. Juli 2018.

Die eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf sind in einer Abwägungstabelle zusammengefasst und wurden in der Sitzung ausführlich erläutert.

Zum Plankonzept empfiehlt die Verwaltung, die Stellplatzverpflichtung für die Einzelhäuser und den Geschosswohnungsbau einheitlich auf 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festzusetzen, da das Baugebiet „Gereut“ in der Nähe des Bahnhofs liegt und prädestiniert ist für ÖPNV-affine Bewerber.

Den Mitgliedern des Gemeinderates wurden folgende Unterlagen zum Bebauungsplanentwurf der frühzeitigen Beteiligung zur Verfügung gestellt:

- Planzeichnung
- Satzung
- Textteil
- Begründung
- Abwägungstabelle

Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion stellte Gemeinderat Mick den Antrag, für das komplette Wohngebiet 1,5 Stellplätze je Wohneinheit festzulegen, auch bei der Reihenhausbauung. Diesem Antrag hat der Gemeinderat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	12	2	3

zugestimmt.

Danach hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	14	2	1

die vorgestellte Abwägungstabelle (siehe Anlage) gebilligt.

Die Gemeinderäte Feißt, Gasser, Keune, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

6.

Neubau Kindergarten Nimburg: **VGV-F Auswahlverfahren der Architektenleistungen** **Präsentation der Entwurfsergebnisse der durchgeführten Mehrfachbeauftragung** **Vorlage: 342/2018**

Folgende Schritte wurden bis dato getätigt:

- 25.07.2017 Gemeinderat: Grundsatzbeschluss, einen kommunalen Kindergarten unter kirchlicher Trägerschaft im Bereich der Antoniter-Grundschule zu errichten.
- 26.09.2017 Gemeinderat: Beschluss zur Übertragung des vorhandenen Kindergarten-Grundstücks Flst.Nr. 3544 (Gemarkung Nimburg) an die Gemeinde Teningen.
- 24.10.2017 Gemeinderat: Beschluss zur Vergabe der Verfahrensdienstleistungen nach VgV-F an das Büro Beck Projektmanagement.
- 20.02.2018 Gemeinderat: Beschluss zur Festlegung der Vergabekriterien, des Raumprogramms und der Mitglieder der Bewertungskommission im VgV-F-Verfahren.
- 24.07.2018 Gemeinderat: Beschluss über die Bewertung der Zuschlagskriterien und die im Rahmen der Mehrfachbeauftragung zu beauftragenden drei Architekturbüros.
- 15.11.2018 Bewertungskommission: Präsentation der Entwurfsergebnisse im VgV-F-Verfahren und Abgabe der Bewertungspunkte durch die Juroren.

Die im VgV-F-Verfahren eingereichten Entwurfspläne der Architekturbüros

- Fuchs.Maucher.Architekten (Waldkirch),
- Böwer Eith Murken Vogelsang Architekten (Freiburg) und
- Hotz+Architekten (Freiburg)

wurden den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der durch die Juroren der Bewertungskommission am 15. November 2018 abgegebenen Bewertungspunkte und die sich daraus ergebende Bieter-Rangfolge wurden erläutert und den Mitgliedern des Gemeinderates ausgehändigt.

Sortierung nach Rang:

lfd Nr	Bewerber	Punkte	Rang
1	Fuchs.Maucher.Architekten	381	1
3	Hotz+Architekten	372	2
2	BEMV	364	3

In der Sitzung erläuterte Herr Beck (Beck Projektmanagement GmbH) die drei eingereichten Entwürfe. Danach stellte Herr Fuchs den vom Büro Fuchs. Maucher Architekten (Waldkirch-Kollnau) eingereichten Vorschlag vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Innerhalb des Verfahrens wurden die Architekturbüros aufgefordert, eine Kostenschätzung für die Kostengruppe 300 (Objekt) und 400 (Haustechnik) abzugeben. Des Weiteren war ein Honorarangebot auf Basis der HOAI abzugeben. Die Kostenangaben wurden durch das Büro Beck Projektmanagement geprüft, die Ansätze ggf. aufgrund der Entwurfsangaben relativiert und durch die Kostengruppe 500 (Außenanlagen), 600 (Ausstattung) und 700 (Nebenkosten) ergänzt und hochgerechnet.

Es ergeben sich demzufolge folgende Kostenkennwerte für die zu erwartenden Gesamtkosten:

Fuchs.Maucher	5.263.000 EUR	100 %	
Böwer Eith Murken Vogelsang	5.575.000 EUR	105 %	+ 312.000 EUR
Hotz	6.257.000 EUR	119 %	+ 994.000 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	22	0	1

Folgendes beschlossen:

Der Zuschlag innerhalb der Durchführung der Mehrfachbeauftragung nach VgV-F wird an das Architekturbüro Fuchs.Maucher (Waldkirch) erteilt.

Die Verwaltung wird beauftragt, offene Fragen zu den Entwurfsdetails mit dem Büro Fuchs-Maucher zu klären.

Es soll ein Projektbegleitausschuss unter Beteiligung des Trägers, der Verwaltung und Vertretern aus den Reihen des Gemeinderates gebildet werden.

7.

Friedhof Köndringen; Vergabeentscheidung zur Aufstellung von Urnenwänden **Vorlage: 333/2018**

Aufgrund der weiterhin starken Nachfrage nach der Bestattungsform der Urnenbestattungen wurden im Haushalt 2018 finanzielle Mittel zur Errichtung eines weiteren Urnenwandfeldes bereitgestellt.

Entsprechend der bereits auf dem Friedhof Teningen praktizierten Vorgehensweise soll das Urnenwandfeld auf 30 Grabnischen ausgelegt sein und bedarfsgerecht in zwei Bauabschnitten verwirklicht werden. Im ersten Bauabschnitt sollen zunächst 20 Grabnischen ausgeführt werden.

Die Herstellung der Fundamente und Außenanlagen erfolgt durch den Gemeindebauhof.

Bezüglich der Lieferung und Errichtung der Urnenwandanlage wurden zwei Anbieter angefragt, die beide ein Angebot abgaben. Günstigster Bieter ist die Firma Modus

(Bad Krozingen) zum Preis von 19.567,17 EUR.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2018 stehen finanzielle Mittel in Höhe von 35.000 EUR zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

Folgendes beschlossen:

Die Vergabe zur Herstellung einer Urnenwandanlage auf dem Friedhof Köndringen erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma Modus (Bad Krozingen), zum Preis von 19.567,17 EUR.

Gemeinderätin Endres war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

8.

Gebäude "Spüro", Ortsteil Teningen; Innenhof-Teilüberdachung

Vorlage: 335/2018

Im Bereich des Gebäudes der ehemaligen Jahnstube/SPÜRO (Ludwig-Jahn-Straße, Ortsteil Teningen) war aus der Zeit der Nutzung als Gastwirtschaft noch eine Innenhofüberdachung vorhanden, welche in unfachmännischer Weise ausgeführt war. Die Dachkonstruktion wies erhebliche Mängel auf und war als nicht standfest einzustufen.

Im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2018 wurde die Angelegenheit in der Sitzung des Gemeinderates am 30. Januar 2018 beraten und folgender Beschluss gefasst:
Zustimmung zur Bereitstellung von 1.000 EUR für den Abriss der Überdachung und zur Streichung von 18.000 EUR für den Neubau.

Zwischenzeitlich wurde die Innenhofüberdachung durch den Gemeindebauhof abgerissen und entsorgt.

Mit Schreiben vom 8. August 2018 wurde durch die SpoFunnis (Sport-, Fun- und Erlebnisclub der SG Köndringen/Teningen), Herrn Robert Korb, die Errichtung eines Ersatzneubaues der Innenhofüberdachung beantragt. Die SpoFunnis verweisen auf die Nutzung der Freiflächenüberdachung durch Mitarbeiter und bei Kinderaktionen. Des Weiteren wird auf die Notwendigkeit der Überdachung des vorhandenen Kellerabganges zur Vermeidung von Wassereintritten in den Keller verwiesen.

Durch eine einfache, fachgerechte Holzkonstruktion mit Acrylglas-Welldeckung könnte Abhilfe geschaffen und eine kostengünstige Lösung angeboten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die Ausführung einer Dachkonstruktion durch den Gemeindebauhof stellen sich wie folgt dar:

Lohnkosten	ca. 1.600 EUR (innere Verrechnung)
Materialkosten	ca. 3.700 EUR
Summe	ca. 5.300 EUR

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln im Deckungskreis der Bauunterhaltung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	0

der Ausführung einer Innenhof-Teilüberdachung durch den Gemeindebauhof zum geschätzten Kostenaufwand von ca. 5.300 EUR zugestimmt. Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln im Deckungskreis der Bauunterhaltung.

Gemeinderätin Endres war bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

9.

Grundsatzbeschluss zum Umgang mit Gehwegsanierungen

Vorlage: 336/2018

Öffentliche Gehwegbereiche unterliegen regelmäßigen Eingriffen. Auslöser sind Veränderungen oder Schadensbehebungen an den dort verlaufenden Medienleitungen ebenso wie bauliche Maßnahmen der angrenzenden Grundstückseigentümer (Erneuerung von Hausanschlüssen, Einfahrten etc.). Weitere schädigende Einflüsse sind durch Gehwegabsenkungen, parkende Kfz/Lkw, Winterdienst etc. zu verzeichnen.

Nach Jahren weisen Gehwegbereiche aus vorgenannten Gründen starke optische und bautechnische Schäden auf. In jüngerer Vergangenheit sind verschiedene Kommunen dazu übergegangen, bei sämtlichen zu sanierenden Gehwegbereichen die Oberflächen nur noch in einem zuvor definierten einheitlichen Pflasterbelag auszuführen und von der Sanierung in Asphaltbauweise Abstand zu nehmen.

Beide Sanierungsmethoden weisen Vor- und Nachteile auf:

Asphaltbauweise		Pflasterbauweise
Glatte Oberfläche (Rollator) Materialauswahl (alles i.d.R. schwarz) Formatunabhängig Einbaugeschwindigkeit bei großen Flächen Wasserundurchlässig	Vorteile	Punktuell austauschbar Klare Trennung zur Straße Schnell lieferbar (Lager Bauhof) Ausführung durch Bauhof Optisch ansprechend Geringere Folgekosten bei eventuellen Rohrschäden o.ä. Griffigkeit Einfahrten optisch trennbar Druckfest bei Hitze Kann wasserdurchlässig sowie auch undurchlässig verbaut werden Verschiedene Verlegemuster Große Auswahl an Herstellern und Verlegefirmen
Kleinmengen teuer Nicht vom Bauhof ausführbar Sanierung kleinerer Stellen aufwendig Rutschgefahr im Winter Optischer "Flickenteppich" bei Schäden Thermoplastisch	Nachteile	Einpassung an Randbereichen Mehr Arbeitsschritte als Asphalt Eventueller Unkrautbewuchs

Kosten bei Herstellung durch Fachfirma (Nettopreise)

Asphaltbauweise

Planum herstellen	2,80 €/m ²
Asphalttragschicht AC16TN d=8cm (Handeinbau/Kleinmenge)	38,00 €/m ²
Bitumenemulsion auftragen	3,00 €/m ²
Asphaltdeckschicht AC5DN d=4cm (Handeinbau/Kleinmenge)	35,00 €/m ²
	78,80 €/m²
Eventualkosten: TOK-Band einbauen	12,00 €/m

Pflasterbauweise (auch vom Bauhof auszuführen für geringere Kosten)

Planum herstellen	2,80 €/m ²
Betonpflaster 20/10/8 grau liefern und verlegen	35,00 €/m ²
Splittbett 2/5er und Verfugung Splitt 1/3	2,00 €/m ²
	39,80 €/m²
Eventualkosten: Sägeschnitte (geschätzt)	12,00 €/m

In der Beratung wurde insbesondere auf eine barrierefreie Ausführung hingewiesen (fugenfrei).

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

Folgendes beschlossen:

Bei Gehwegsanierungen wird zukünftig in der Regel die Sanierung durch Pflasterbelag erfolgen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vorauswahl zu treffen und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

10.

Gemeindebauhof; Ersatzbeschaffung Friedhofsbagger Vorlage: 337/2018

Der beim Gemeindebauhof vorhandene Friedhofsbagger weist das Baujahr 1986 auf. Bei der jährlich durchzuführenden UVV-Prüfung wird der Bagger durch altersbedingte Mängel keine Prüfplakette mehr erhalten. Die gravierendsten Mängel sind:

- Grundrahmen gebrochen
- Stützfußverriegelung umzubauen
- Stützfüße neu lagern
- Hub-/Knick-/Teleskoparm neu lagern

Ein vorliegendes Angebot zur Reparatur der Mängel beläuft sich auf 19.200 EUR. Eine Reparatur in dieser Höhe ist nicht wirtschaftlich, da weitere Teile wie Motor, Hydraulikanlage und Fahrwerk altersbedingt ebenfalls jederzeit ausfallen und keine Ersatzteile mehr geliefert werden können.

Der Friedhofsbagger wird nicht nur für das Ausheben von Gräben verwendet, sondern auch für das Ausheben von Pflanzlöchern, kleinen Pflanzbeeten, Bohrlöcher für Zaunpfosten und das Pflanzen von Hecken etc. Der Bagger ist eines der wichtigsten Bauhofgeräte und wird dringend benötigt.

Im Haushalt 2017 wurden bereits finanzielle Mittel in Höhe von 37.000 EUR für die Ersatzbeschaffung eines generalüberholten Baggers zur Verfügung gestellt. Leider ist es trotz intensiver Suche nicht gelungen, ein entsprechendes Gerät in dieser Preisklasse zu beschaffen.

Zwischenzeitlich liegt ein Angebot der Firma Kiefer GmbH (Dorfen) zur Lieferung eines neuwertigen Vorführbaggers, Typ Boki 2552E, mit etwa zehn Betriebsstunden vor.

Finanzielle Auswirkungen:

Bagger, Typ Boki 2252E	
offizieller Listenpreis	79.953,75 EUR
Sonderpreis Vorführbagger, Firma Kiefer	57.471,05 EUR

Finanzierungsvorschlag:

37.000,00 EUR vorhandene Haushaltsmittel

20.471,05 EUR Haushaltsreste durch Einsparungen bei Bauhof-Beschaffungen

57.471,05 EUR

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

der Beschaffung eines neuwertigen Vorführbaggers des Typs Boki 2552E zugestimmt. Die Auftragsvergabe erfolgt entsprechend dem vorliegenden Angebot zum Preis von 57.471,05 EUR an die Firma Kiefer GmbH (Dorfen).

11.

Schulentwicklungsplanung Teningen, 2. BA Bauteil A

- Vergabe der Verglasungsarbeiten

Vorlage: 343/2018

Die Verglasungsarbeiten für die Schulentwicklungsplanung Teningen (2. BA, Bauteil A) wurden europaweit öffentlich ausgeschrieben. Zum Submissionstermin am 29. Oktober 2018 gingen fünf Angebote fristgerecht ein, die alle zum Wettbewerb zugelassen werden konnten. Eine Übersicht der geprüften Angebote wurde den Mitgliedern des Gemeinderates zur Verfügung gestellt. Günstigster Bieter ist die Firma G. Lüttin (79733 Görwihl) zum Angebotspreis von 450.535,90 EUR.

Mit den Verglasungsarbeiten soll am 29. November 2018 begonnen werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Vermögenshaushalt stehen ausreichend Mittel zur Verfügung.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Der Auftrag zur Durchführung der Verglasungsarbeiten wird an die Firma G. Lüttin (79733 Görwihl) zum Angebotspreis von 450.535,90 EUR (incl. MwSt.) vergeben.

12.

Neufassung der Hauptsatzung **Vorlage: 320/2018**

Es wird auf die Beratung in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 24. Oktober 2018 sowie die Beschlussfassung in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 6. November 2018 verwiesen.

Danach fällt der bisherige Abschnitt VII (§ 10, Unechte Teilortswahl) der Hauptsatzung ersatzlos weg, bedingt durch das Ergebnis des Bürgerentscheids. Die Anzahl der Ausschussmitglieder wird nach der Kommunalwahl 2019 auf elf und den Bürgermeister verringert (§ 4 Abs. 2).

Die Verwaltung hat vorgeschlagen, mit der Neufassung der Hauptsatzung auch die Wertgrenzen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 7 Abs. 2) anzupassen. In der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 14. November 2018 wurde hierzu ein Konsens erarbeitet entsprechend dem Beschlussvorschlag.

Nach § 4 Abs. 2 GemO muss der Erlass einer Hauptsatzung mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	1	0

beschlossen, die Wertgrenzen der Zuständigkeiten des Bürgermeisters (§ 7 Abs. 2 der Hauptsatzung) wie folgt zu ändern:

Nr.	Zuständigkeit	neu
2.2	Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu ... Euro im Einzelfall	10.000
2.3	Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe ..., Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen	EG 9
2.6.2	Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von ... Euro	10.000
2.8	Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu ... Euro im Einzelfall	35.000

Daraufhin hat der Gemeinderat ebenfalls auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	20	0	1

beschlossen, die Hauptsatzung der Gemeinde Teningen wie folgt neu zu fassen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Hauptsatzung **vom 27. November 2018**

Inhaltsübersicht:

- Abschnitt I: Form der Gemeindeverfassung (§ 1)
- Abschnitt II: Gemeinderat (§§ 2, 3)
- Abschnitt III: Ausschüsse des Gemeinderats (§§ 4 bis 6)
- Abschnitt IV: Bürgermeister (§ 7)
- Abschnitt V: Stellvertretung des Bürgermeisters (§ 8)
- Abschnitt VI: Ortsteile (§ 9)
- Abschnitt VII: Ortschaftsverfassung (§§ 10 bis 14)
- Abschnitt VIII: Schlussbestimmungen (§ 15)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 27. November 2018 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 **Gemeinderatsverfassung**

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 **Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten**

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindever-

waltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 **Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 **Beratende Ausschüsse**

- (1) *Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:*
 - 1.1 Verwaltungsausschuss
 - 1.2 Technischer Ausschuss
- (2) *Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und elf weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.*
- (3) *Die Ausschüsse beraten in nichtöffentlicher Sitzung die ihnen übertragenen Angelegenheiten vor und dienen nur der Erleichterung der Beschlussfassung des Gemeinderates.*
- (4) *Die Mitglieder der beratenden Ausschüsse sind zur Verschwiegenheit der behandelnden Angelegenheit verpflichtet.*
- (5) *Der Gemeinderat kann bezüglich des Umfangs und der Art der Vorberatung den Ausschüssen Weisungen erteilen.*
- (6) *Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten (Stellvertreter nach Reihenfolge).*

§ 5 **Verwaltungsausschuss**

Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. *Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,*
2. *Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,*
3. *Schulangelegenheiten, Kindergartenangelegenheiten,*
4. *soziale und kulturelle Angelegenheiten,*
5. *Gesundheitsangelegenheiten,*
6. *Marktangelegenheiten,*
7. *Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.*

§ 6 **Technischer Ausschuss**

Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),*
- 2. Versorgung und Entsorgung,*
- 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,*
- 4. Verkehrswesen,*
- 5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,*
- 6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,*
- 7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,*
- 8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,*
- 9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.*

IV. Bürgermeister

§ 7 **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.*
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:*
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 50.000 Euro im Einzelfall, jedoch bei planerischen Leistungen bei voraussichtlichen Honorarkosten von nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;*
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;*
 - 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9, Aushilfsbeschäftigten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;*
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen so-*

- wie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;*
- 2.5 *die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000 Euro im Einzelfall;*
- 2.6 *die Stundung von Forderungen im Einzelfall*
- 2.6.1 *bis zu zwei Monaten in unbeschränkter Höhe,*
- 2.6.2 *bis zu sechs Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro;*
- 2.7 *den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 5.000 Euro beträgt;*
- 2.8 *die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert bis zu 35.000 Euro im Einzelfall;*
- 2.9 *Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall;*
- 2.10 *Zustimmung zu Rangrücktritten in Bezug auf Darlehen, für die die Gemeinde Ausfallbürgschaft übernommen hat, bis zu folgenden Höchstbeträgen:*
- 2.10.1 *bei Wohnbaugrundstücken*
- a) *für die erste Wohneinheit 300.000 Euro*
- b) *für jede weitere Wohneinheit 125.000 Euro*
- 2.10.2 *bei gewerblichen Baugrundstücken bis zu 1.000.000 Euro, wenn das Darlehen 60 % der Baukosten, der Baunebenkosten und des Grundstückswertes nicht überschreitet;*
- 2.11 *die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;*
- 2.12 *die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;*
- 2.13 *die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beratenden Ausschüssen;*
- 2.14 *die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung i.S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrsatzung.*

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

- (1) *Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte vier Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Bürgermeisters.*
- (2) *Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat neu bestellt; sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt.*

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

- (1) *Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:*
 - 1.1 *Teningen,*
 - 1.2 *Heimbach,*
 - 1.3 *Köndringen mit Landeck,*
 - 1.4 *Nimburg mit Bottingen.*
- (2) *Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und dem Zusatz Ortsteil Heimbach, Köndringen, Nimburg geführt.*
- (3) *Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.*

VII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteiles Heimbach nach § 9 Abs. 1 wird eine Ortschaft eingerichtet. Sie führt den für den Ortsteil bestimmten Namen.

§ 11 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) *In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.*
- (2) *Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt acht Mitglieder.*

§ 12

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) *Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.*
- (2) *Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.*
- (3) *Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere*
 - 3.1 *die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,*
 - 3.2 *die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,*
 - 3.3 *die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten;*

ferner - soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung -

 - 3.4 *die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebaulicher Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,*
 - 3.5 *die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,*
 - 3.6 *der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,*
 - 3.7 *die Besetzung der Schulleiterstelle.*
- (4) *Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:*
 - 4.1 *die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,*
 - 4.2 *die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,*
 - 4.3 *Angelegenheiten der Feuerwehr und der örtlichen Vereine,*
 - 4.4 *Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,*
 - 4.5 *Jagd- und Fischwasserverpachtung innerhalb der Gemarkungsgrenze der früheren Gemeinde Heimbach,*

- 4.6 *Änderung der Vertragsverhältnisse der mit der Kirchengemeinde „St. Gallus“ bestehenden Verträge im Benehmen mit der Gemeinde,*
 - 4.7 *die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,*
 - 4.8 *Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,*
 - 4.9 *die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,*
 - 4.10 *bei der Errichtung oder wesentlichen Erweiterung öffentlicher Einrichtungen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bis zu einem Betrag von 25.000 Euro. Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 7 übertragen sind.*
- (5) 5.1 *Der Ortschaftsrat entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit selbstständig anstelle des Gemeinderates bzw. des Bürgermeisters.*
- 5.2 *Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.*

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) *Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.*
- (2) *Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.*
- (3) *Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher insbesondere auch mit seiner Vertretung in folgenden Angelegenheiten der Ortsverwaltung beauftragen:*
 - 3.1 *die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit vorübergehender Art,*
 - 3.2 *die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Ortsteil zugewiesenen Haushaltsmittel bis zum Betrag von 1.500 Euro,*
 - 3.3 *die Vergabe von Arbeiten und Lieferungen aufgrund beschränkter Ausschreibungen bis zum Betrag von 2.500 Euro,*

3.4 die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall,

3.5 die Gewährung von Zuwendungen und Beiträgen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zum Betrag von 250 Euro im Einzelfall.

Dieser Zuständigkeitskatalog kann aus wichtigem Grund geändert werden.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 14 **Örtliche Verwaltung**

(1) In den Ortsteilen Köndringen und Nimburg wird jeweils eine örtliche Verwaltungsstelle eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisters wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungsstellen führen in Ergänzung des Gemeindenamens die Bezeichnung "Verwaltungsstelle" mit Ortsteilzusatz.

(2) Die im Ortsteil Heimbach eingerichtete Ortsverwaltung führt in Ergänzung des Gemeindenamens den Zusatz "Ortschaftsamt Heimbach".

VIII. Schlussbestimmungen

§ 15 **Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26. September 2000 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Dies gilt nicht für § 4 Abs. 2 (Anzahl der Ausschussmitglieder).

(2) § 4 Abs. 2 a.F. (mit jeweils 14 Ausschussmitgliedern) bleibt in Kraft bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderates nach der Kommunalwahl 2019. Mit Konstituierung des neu gewählten Gemeinderates tritt § 4 Abs. 2 n.F. (mit jeweils elf Ausschussmitgliedern) in Kraft.

Teningen, den 27. November 2018

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begrün-

den soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

13.

Feststellung der Jahresrechnung 2017 und Vorlage des Rechenschaftsberichtes

Vorlage: 330/2018

Die Jahresrechnung 2017 mit Rechenschaftsbericht der Gemeinde Teningen für das Haushaltsjahr 2017 wurde gem. § 95 Abs. 2 GemO zur Feststellung vorgelegt. Das Rechnungsergebnis wurde in den Einzelheiten ausführlich erläutert und schriftlich ausgehändigt.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2017 wird wie folgt festgestellt:

Verwaltungshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben..... 31.789.345,09 EUR
Zuführung an den Vermögenshaushalt 6.628.465,41 EUR

Vermögenshaushalt

in Einnahmen und Ausgaben..... 11.139.083,66 EUR
Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage..... 1.457.541,80 EUR

Vermögensrechnung

in Aktiva und Passiva 91.863.060,29 EUR

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben werden nachträglich genehmigt.

Die in der Haushaltsrechnung ausgewiesenen Haushaltsreste sind zu übertragen.

Sie betragen für den Vermögenshaushalt

in den Einnahmen..... 713.350,00 EUR,
in den Ausgaben..... 5.763.128,00 EUR.

Die Allgemeine Rücklage per 31. Dezember 2017 beläuft sich auf

..... 11.811.609,02 EUR.

Der Schuldenstand beträgt auf Ende 2017..... 3.910.694,95 EUR,
das Deckungskapital 69.640.485,30 EUR.

Der Rechenschaftsbericht wurde zur Kenntnis genommen und nicht beanstandet.

14.

Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für den Wasserversorgungsbetrieb
Vorlage: 331/2018

Gemäß § 16 des Gesetzes über die Eigenbetriebe der Gemeinde (Eigenbetriebsgesetz für Baden-Württemberg) wurden der Jahresbericht, die Jahresbilanz und die Jahreserfolgsrechnung des Wasserwerks für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgelegt und den Mitgliedern des Gemeinderates schriftlich ausgehändigt. Sämtliche Einzelheiten wurden erläutert.

Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

gemäß § 92 (2) GemO Folgendes beschlossen:

- 1) Der Jahresabschluss 2017 des Wasserversorgungsbetriebs wird gemäß § 16 Abs. 3 EigBG festgestellt.
- 2) Die Werkleitung wird entlastet.
- 3) Der Jahresgewinn nach der Erfolgsrechnung in Höhe von 85.654,04 EUR wird auf die neue Rechnung vorgetragen.
- 4) Die Bilanz schließt in Aktiva und Passiva mit je 6.001.274,98 EUR.
- 5) Die entstandenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind genehmigt.
- 6) Die Kassenmittel wurden mit 2,5 v.H. verzinst.
- 7) Der Jahresabschluss und der Jahresbericht sind an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.

15.

Annahme von Spenden
Vorlage: 339/2018

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Abt. Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	25.10.2018	40,--
Freiwillige Feuerwehr Abt. Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	25.10.2018	30,--
Freiwillige Feuerwehr Abt. Köndringen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	25.10.2018	60,--

Empfänger	Zuwendung		Betrag EUR
	Zweck	Tag	
Freiwillige Feuerwehr Abt. Teningen	Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung	02.11.2018	400,--
Gesamt			530,--

Der Gemeinderat hat mit dem

Abstimmungsergebnis	Ja	Nein	Enthaltungen
	21	0	0

Folgendes beschlossen:

Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.

16.

Bauanträge

Vorlage: 328/2018

Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge wie folgt jeweils einstimmig beschlossen:

Nr.	Bauvorhaben	Beschluss
1	Neubau von sechs Reihenhäusern mit Garagen und Stellplätzen, Flst.Nr. 231/1, Hauptstraße 49, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.
	Gemeinderätin Endres hat bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Verhandlungsgegenstand wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.	
2	Neubau von zwei Dachgauben, Flst.Nr. 382, Bismarckstraße 10a, Ortsteil Köndringen	Keine Einwendungen.

17.

Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

Anfragen und Bekanntgaben

- a) Gemeinderat Dr. Kölblin monierte, dass im letzten Zwischenbericht zur Haushalts- und Finanzlage bei den noch nicht begonnenen Maßnahmen die neue Tribünen-Bestuhlung in der Ludwig-Jahn-Halle nicht aufgelistet gewesen sei.
- b) Außerdem nahm Gemeinderat Dr. Kölblin Bezug auf die Auftaktveranstaltung zur Nachbarschaftshilfe von letzter Woche, zitierte einen Beschluss im Rahmen der Haushaltsverabschiedung, wonach diesbezüglich den Gremien verschiedene Vorschläge zur weiteren Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollten, und kritisierte die jetzige Vorgehensweise.
- c) Gemeinderat Keune erkundigte sich, bis wann mit der zugesagten Übersicht über die Abwassergebühren der Gemeinden in der Region zu rechnen sei.
- d) Gemeinderat Bader fragte nach den derzeitigen Umbaumaßnahmen beim ehemaligen „Treff“ (Friedrich-Meyer-Straße) und was dort folgen würde.
- e) Der Bürgermeister wies auf den geänderten Sitzungsbeginn der Jahresabschluss-Sitzung am 18. Dezember 2018 hin.

Ende der Sitzung: 21:13 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: